

|
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01425/2025 Fraktion Die Linke und
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI/
Betreff: Finanzierung der Sucht- und Drogenberatung sicherstellen.**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Stadtvertretung DS 01107/2024 vom 29.04.2024 umzusetzen und die Zuschüsse für die Sucht- und Drogenberatung so zu erhöhen, dass die Finanzierung von 4,5 Fachkräften sichergestellt ist.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen
Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

In Abstimmung mit den FD Gesundheit und Soziales könnte die geplante Zuwendung für die ESM lediglich um 5000 Euro erhöht werden.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Die Begründung des Antrages ist nach Auffassung des Fachdienstes Gesundheit fachlich nachvollziehbar, jedoch ist der von der Evangelischen Suchtkrankenhilfe MV gGmbH (ESM) beantragte finanzielle Umfang nicht leistbar. Die Sucht- und Drogenberatung ist eine pflichtige Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitswesens nach ÖGDG M-V und an die ESM übertragen.

Der Zuwendungsbedarf der ESM wurde im Rahmen der Haushaltsgespräche mehrfach zur Diskussion gestellt, in deren Ergebnis eine Erhöhung der Zuwendungen aufgrund der prekären Haushaltslage ausgeschlossen ist.

Eine Abfrage zum Versorgungsschlüssel (Verhältnis Fachberaterinnen/Fachberater zur Einwohnerzahl) in anderen Kommunen ergab, dass die Sucht- und Drogenberatungen dort Versorgungsschlüssel von 1:25.000 bis 1:23.000 gewährleisten.

Dass die Landeshauptstadt Schwerin als Konsolidierungskommune mit 1:22.000 einen höheren Standard gewährleisten soll, ist nicht begründbar.

Dr. Rico Badenschier